

Auf einen Blick: Europarat – EMRK – EGMR

Der Europarat und die EMRK

Die **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK) (offiziell: **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**) enthält einen Katalog von Menschenrechten und ist eine Konvention des Europarates (Konvention Nr. 005 des Europarats). Der Europarat ist eine internationale Organisation mit 47 Mitgliedsstaaten, die sich für Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte in Europa einsetzt. **Über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg.**

Der Europarat unterscheidet sich wesentlich von der Europäischen Union: Er umfasst fast doppelt so viele Mitgliedstaaten wie die EU, hat keinen wirtschaftlichen, sondern menschen-rechtlichen und demokratiepolitischen Fokus und sein Parlament nennt sich Parlamentarische Versammlung, wo auch sechs Schweizer Delegierte aktiv mitwirken.

Die Konvention wurde am 4. November 1950 unterzeichnet und trat am 3. September 1953 in Kraft. Mit der Schaffung der Konvention verfolgte der Europarat die Absicht, die Rechte verbindlich festzuschreiben, welche in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO zwei Jahre zuvor zwar proklamiert wurden, aber noch nicht in einem verbindlichen Vertrag festgeschrieben werden konnten.

Als so genannt geschlossene Konvention kann die EMRK nur von Mitgliedern des Europa-rats unterzeichnet werden. Nach dem Ende des Kalten Krieges haben sich die Mittel- und Osteuropäischen Staaten rasch um eine Mitgliedschaft im Europarat bemüht und mussten hierfür auch die EMRK ratifizieren. Mit Ausnahme von Weissrussland und dem Vatikanstaat unterstehen sämtliche international anerkannten europäischen Staaten der EMRK.¹ **Die Rechte der EMRK sind in allen Verhältnissen zwischen dem Einzelnen und dem Staat direkt anwendbar und müssen von allen rechtsanwendenden Behörden berücksichtigt werden.**

Die EMRK ist ein relativ langer **internationaler Vertrag**. Das liegt daran, dass sie über ein Verfahrensrecht verfügt, mit dem detailliert geregelt wird, wie ein Verfahren vor dem Gerichtshof abläuft. Die garantierten Menschenrechte sind aber sehr überschaubar². **Bei den Rechten, die in der EMRK enthalten sind handelt es sich um:**

- Das Recht auf Leben (Art. 2)
- Das Verbot der Folter, grausamer und erniedrigender Behandlung (Art. 3)
- Das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Art. 4)
- Das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5)
- Das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren (Art. 6)
- Keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7)
- Das Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8)
- Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9)
- Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10)
- Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11)
- Recht auf Eheschliessung (Art. 12)
- Recht auf eine Wirksame Beschwerde (Art. 13)

¹ Einschließlich Russlands, der Türkei, Zyperns und der drei Kaukasusrepubliken Armenien, Aserbaidshan und Georgien.

² Einige Rechte – wie z.B. das Verbot der Todesstrafe - sind allerdings noch in Zusatzprotokollen festgehalten, welche die Staaten wahlweise ratifizieren können.

Der Artikel 14 verbietet die Diskriminierung mit Bezug auf die in der EMRK garantierten Rechte. Wichtig sind ausserdem der Artikel 34, der das Recht auf eine Individualbeschwerde an den Gerichtshof festlegt und der Art. 46, der festlegt, dass die Urteile des Gerichtshofs für die verurteilten Staaten verbindlich sind.

Struktur und Funktionsweise des Gerichtshofes

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** ist ein gemeinsames Gericht der Mitgliedsstaaten des Europarates. Seine einzige Aufgabe ist die Behandlung von Beschwerden, die sich auf die EMRK stützen. Sein Sitz ist (wie der Sitz aller Institutionen des Europarates) im französischen Straßburg. Der Gerichtshof wird oft verwechselt mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH). Dies ist aber der Gerichtshof der Europäischen Union, der keine Zuständigkeit für die Schweiz besitzt und der seinen Sitz in Luxemburg hat.

Weltweit einzigartig am EGMR ist, dass einzelne Personen Beschwerde führen können gegen einen Mitgliedsstaat des Europarates und geltend machen können, ihre Rechte aus der EMRK seien durch einen Mitgliedsstaat verletzt worden. Beschwerdeführer erhalten ein verbindliches Urteil durch den Gerichtshof (nicht eine blosse Empfehlung, wie dies bei gerichtsähnlichen Institutionen der UNO der Fall ist).

Jeder Mitgliedsstaat entsendet einen Richter oder eine Richterin an den EGMR. An diesem arbeiten also 47 Richterinnen und Richter. Für die Schweiz ist Prof. Helen Keller Richterin. Auch der Richter für Liechtenstein, Prof. Mark Villiger, ist Schweizer Staatsbürger.

Diskussionen um den Beitritt der Schweiz

Die Frage, ob die Schweiz die EMRK ratifizieren soll, stellte sich bereits 1962/63 im Zusammenhang mit dem Beitritt zum Europarat. Zu jener Zeit war es noch möglich, dem Europarat beizutreten, ohne die Konvention zu ratifizieren. Heute ginge das nicht mehr. Der spätere Bundesrat Furgler war möglicherweise der erste Parlamentarier, der die Mitgliedschaft forderte. Seine Begründung: Die Schweiz könne und müsse aufgrund ihrer rechtsstaatlichen Tradition bei der Verwirklichung der Menschenrechte mitwirken und dabei das eigene, verbesserungsbedürftige Rechtssystem ausbauen.³ Allerdings war die Schweiz zu dieser Zeit noch nicht reif für die Mindeststandards des Menschenrechtsschutzes in Europa. Das fehlende Frauenstimmrecht sowie die konfessionellen Ausnahmeregelungen in der Verfassung hätten einen Beitritt der Schweiz erschwert. **Diskutiert wurde anfangs 70er Jahre dann, ob die Zustimmung zum EMRK-Beitritt abschliessend vom Parlament entschieden werden könne. Diese Position setzte sich durch. Damals bestand die Möglichkeit eines fakultativen Referendums für völkerrechtliche Verträge noch nicht.** Spätere Änderungen der EMRK (Zusatzprotokolle) wurden vom Parlament dann aber dem fakultativen Referendum unterstellt, obwohl die Verfassung das eigentlich gar nicht vorsah. **Die Schweiz hat die EMRK 1974 ratifiziert, sie gilt damit seit nunmehr 40 Jahren in der Schweiz.**

Reformen des Gerichtshofes für Menschenrechte

Ursprünglich war dem EGMR eine Menschenrechtskommission zur Seite gestellt, die zunächst versuchte, zwischen den beschwerten Staaten und der Beschwerde führenden Person eine Einigung zu erzielen. Durch das 11. Zusatzprotokoll, das von allen Mitgliedsstaaten ratifiziert werden musste, wurde die Kommission 1998 aufgehoben. Seither ist der EGMR als ständiges Gericht alleine zuständig. Seit den 90er-Jahren kämpft der Gerichtshof mit einer enormen Geschäftslast. Diese rührt von systematischen Problemen in der Umsetzung der EMRK in Russland, Ukraine, Rumänien, Türkei,

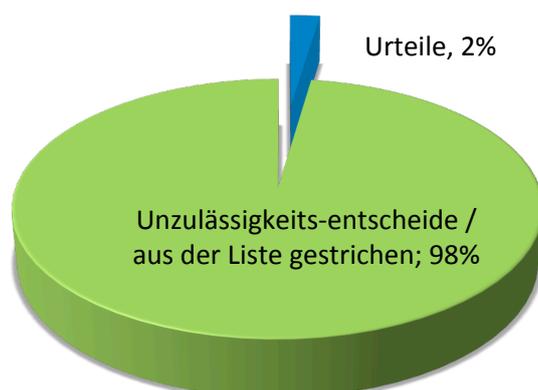
³ Georg Kreis, in: 50 Jahre Engagement der Schweiz im Europarat 1963 – 2013, Rüegger Verlag, S. 61 ff.

Italien und weiteren Staaten. Das 14. Zusatzprotokoll soll helfen, diese Geschäftslast abzubauen, hauptsächlich dadurch, dass weniger Richter an der Erledigung einer Beschwerde beteiligt sein müssen. Auf Vermittlung der Schweiz (vgl. Konferenz von Interlaken) ist es im Jahr 2010 gelungen, Russland zu überzeugen, das Protokoll als letzter Mitgliedsstaat zu ratifizieren. Es konnte damit in Kraft treten und hat dazu geführt, dass die Geschäftslast allmählich abgebaut werden kann.

Die Schweiz und der EGMR in Zahlen

Quelle:
www.echr.coe.int
 → Statistics

Anzahl der Urteile und Entscheide (Jan 1979 – Jan 2014)



Rechtsprechung des EGMR zur Schweiz: 2012-2013

		2012	2013
Neue Beschwerden		458	490
Unzulässig erklärte Beschwerden	Einzelrichter	326	1185
	Insgesamt	349	1205
Urteile	Keine Verletzung	5	4
	Verletzung	3	9
	Insgesamt	8	13
Prozent aller Fälle, in denen eine Verletzung festgestellt wurde		2%	1%

Urteile gegen die Schweiz (2012-2013)

